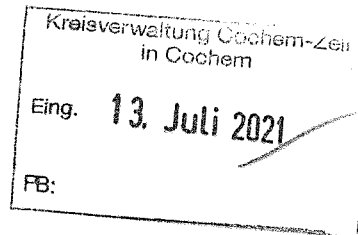




Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Frau Laura Geisbüsch
Endertplatz 2
56812 Cochem



Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

08.07.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben!	20.04.2021	Christina.Thiel@lgb-rlp.de	06131 9254-246
3240-0543-21/V1	BIM-U 1565/2020	ulrich.dehner@lgb-rlp.de	06131 9254-274
chd, Dr. UD, RS, BS,		Roman.Storz@lgb-rlp.de	06131 9254-310
Dr. Wdf/pb		Bernd.Schmidt@lgb-rlp.de	06131 9254-340
		Michael.Weidenfeller@lgb-rlp.de	06131 9254-242

**BlmSchG - Errichtung von 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen
Urschmitt, Flur 8, Flurstück 6 und Kliding, Flur 3, Flurstück 20;
Antragsteller: enercity Windpark Beuren GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer**

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Urschmitt und Kliding aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die geplante "WEA 1" wird von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Beuren" überdeckt. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30 in 28237 Bremen.





Das in Rede stehende Gebiet "WEA 2" liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Wahrheit". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen zur Bergbauberechtigung "Beuren" geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Unterlagen zu dieser Bergbauberechtigung nicht vollständig vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Für die geplanten Bauvorhaben empfehlen wir Ihnen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen zudem, sich mit der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH in Verbindung zu setzen.

Boden:

Nach Auswertung der Bodenflächendaten 1:50.000 des LGB (BFD 50) sind die Standorte der Windkraftanlagen auf locker gelagerten Braunerden vorgesehen

(<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-bodenkarten/bfd50.html>).

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:



Die betroffenen Böden reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019) sowie auf der Homepage des LGB

(<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>).



Zur Umsetzung der Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes empfehlen wir eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Ingenieurgeologie:

Das LGB geht inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. Die Erdbebenmessstationen dürfen durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können.

Die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Beuren betriebene Erdbebenmessstation (Kürzel BEUR geogr. Breite: 50,07963, geogr. Länge: 7,07815) ist daher vor relevanten Störbeiträgen durch WEA zu schützen. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz). Die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit der Rotationsgeschwindigkeit der WEA. So werden mit ansteigender Rotationsgeschwindigkeit im Frequenzspektrum diskrete Frequenzen angeregt, die vermutlich Turbinen-induziert sind. Bisherige Auswertungen zeigen einen Anstieg des Rauschniveaus mit zunehmender Windgeschwindigkeit bei den sogenannten Leistungsdichtespektren.

Alle geplanten Windenergieanlagen liegen im erweiterten Schutzbereich (5 km Radius). Es ist daher von einer Beeinträchtigung der Messstation auszugehen, die durch ein entsprechendes Gutachten zu präzisiert ist.



Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

Anlage(n): - Kostenrechnung

G:\prinzi240543211.docx